

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 613 a, §§ 41, 45, 74, 76; Gesetz über die Studentenwerke im Lande Baden-Württemberg (StWG Baden-Württemberg) § 2 Abs. 1, § 16 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2; GG Art. 9 Abs. 1, Art. 14, Art. 74 Ziff. 1; ZPO §§ 253, 894

Leitsätze:

1. § 613 a BGB fordert einen Arbeitgeberwechsel aufgrund eines Rechtsgeschäftes. Fehlt es daran, so kann diese Vorschrift grundsätzlich auch nicht entsprechend angewendet werden.
2. § 16 Abs. 3 Satz 1 – 2 StWG Baden-Württemberg begründet zugunsten des erfaßten Personenkreises individuelle privatrechtliche Einstellungsansprüche.
3. Die Arbeitnehmer, deren Aufgaben auf die öffentlich-rechtlich organisierten Studentenwerke übergegangen sind (Satz 1), sind von diesen mit ihren bisherigen Aufgaben und nach Maßgabe ihrer bisherigen tariflichen Mindestvergütung zu beschäftigen, soweit diese den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a zum BAT entspricht. Ist in den Fällen des Satzes 2 keine entsprechende Stelle vorhanden oder frei, so hat der Arbeitnehmer nur Anspruch auf eine Tätigkeit nach der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe und dementsprechende tarifliche Mindestvergütung.

Aktenzeichen: 4 AZR 162/77

Urteil des BAG vom 6. September 1978

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 162/77

2 Sa 27/76 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
6. September 1978

gez. Ude,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

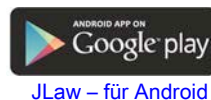
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. September 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Rudolf und Brocksiepe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. November 1976 - 4 Sa 27/76 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 11. September 1973 als Personalsachbearbeiter in den Diensten des Studentenwerkes der Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg in S , eines eingetragenen Vereins. Aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung gilt für dieses Arbeitsverhältnis der BAT; der Kläger bezieht danach Vergütung nach VergGr. IV b BAT. Der Verein hatte zunächst 18 Betriebe an sämtlichen Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg, hauptsächlich Mensen, Wohnheime, Kindertagesstätten und Cafeterien, zu betreuen. Seine Zentralverwaltung befand sich in S . Der Verein beschäftigte 160 - 180 Mitarbeiter.

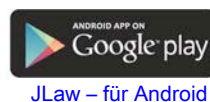
Dem Kläger oblagen bei dem Verein die Lohn- und Gehaltsfindung bei Neueinstellungen nach BAT und MTL, die Mitarbeit bei Haushaltsplänen für den Bereich der Personalkosten, die Erstellung von Verwendungsnachweisen, die An- und Abmeldung neuer eingestellter Mitarbeiter bei der Sozialversicherung, Meldungen und Überweisungen an die Krankenkassen, Jahresmeldungen an Landes- und Bundesversicherungsträger, Bearbeitung von Rentenantragsfragen bezüglich der Zusatzversorgung (VBL), Erledigung von Lohnsteuer- und Unfallversicherungsfragen, Reisekosten, Aufwandsentschädigungen, Umzugskosten, Beihilfen, Überweisung der vermögenswirksamen Leistungen, Entwurf von Zeugnissen, Bearbeitung von Arbeitnehmerdarlehen sowie Lohnabtretungen und Lohnpfändungen, Führung der Urlaubskartei sowie die Aufstellung von Urlaubsplänen für die einzelnen Betriebe.

Wegen des zu erwartenden Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Baden-Württemberg, das auch deren rechtliche Organisation neu regeln sollte, wurde seit Ende 1974 der Personalbestand des Vereins stark reduziert. Am 1. März 1975 trat dieses unter dem 4. Februar 1975 verkündete Gesetz (StWG-Baden-Württemberg) in Kraft (vgl. GVBl. 1975, S. 86). In seinem § 1 Abs. 1 wird bestimmt, daß nunmehr alle Studentenwerke rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sind, während § 2 die an den einzelnen Hochschulorten bestehenden Studentenwerke bestimmten Universitäten, Hochschulen bzw. Fachhochschulen zuordnet, so daß nunmehr auch ein einheitliches, alle Pädagogischen

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Hochschulen des Landes umfassendes Studentenwerk nicht mehr besteht. Demgemäß wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 die beklagte Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, die der Universität S , der Pädagogischen Hochschule L , der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst S , der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste S und vier Fachhochschulen zugeordnet ist. In Vollzug des Gesetzes teilte die beklagte Anstalt dem Kläger unter dem 17. September 1975 schriftlich mit, sie erkläre sich nach § 16 Abs. 3 StWG bereit, ihn zum 1. Oktober 1975 als Angestellten nach der VergGr. V c BAT einzustellen, den BAT anzuwenden und seine im Dienste des Studentenwerkes der Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg e.V. verbrachten Vordienstzeiten in vollem Umfange anzurechnen. Dieses Vertragsangebot der beklagten Anstalt lehnte der Kläger mit Schreiben vom 30. September 1975 ab und verblieb in den Diensten des weiterhin bestehenden Vereins.

Mit der Klage begehrt der Kläger seine Einstellung bei dem beklagten Studentenwerk gegen Vergütung nach VergGr. IV b BAT. Er hat die Auffassung vertreten, nach dem StWG Baden-Württemberg sei die beklagte Anstalt verpflichtet, ihn zu denselben Arbeitsbedingungen und derselben Vergütung einzustellen, wie er sie bei seinem bisherigen Arbeitgeber erhalten habe. Seine dortige Tätigkeit habe den Merkmalen der VergGr. IV b BAT entsprochen. Abgesehen davon sei der Verein aus Rechtsgründen nicht gehalten gewesen, die tarifliche Mindestvergütung nach der Anlage 1 a zum BAT einzuhalten. Das Fehlen einer entsprechenden Stelle beim Beklagten stehe dem Klagebegehren nicht entgegen. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

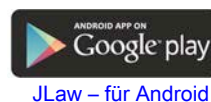
die beklagte Anstalt zu verurteilen, den Kläger unter Eingruppierung in die VergGr. IV b BAT einzustellen.

Die beklagte Anstalt hat Klageabweisung beantragt und erwidert, zu ihren Lasten bestehn nach dem StWG Baden-Württemberg zwar eine Einstellungspflicht. Der Kläger könne danach aber nicht verlangen, zu seinen bisherigen Arbeits- und Vertragsbedingungen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

eingestellt zu werden. Abgesehen davon sei sie zur Beachtung der Bestimmungen des BAT und seiner Eingruppierungsmerkmale verpflichtet. Die bisherige Tätigkeit des Klägers habe den Merkmalen der VergGr. IV b BAT nicht entsprochen.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 18.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und den Streitwert nach einem Teilvergleich neu auf 7.500,-- DM festgesetzt. Mit der Revision verfolgt der Kläger die Klageforderung weiter. Die beklagte Anstalt beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage im Ergebnis zutreffend abgewiesen.

Das Arbeitsgericht und in Übereinstimmung damit das Landesarbeitsgericht gehen zutreffend von der Zulässigkeit der Klage aus. Die Vorinstanzen legen den Klageantrag mit Recht dahin aus, daß das beklagte Studentenwerk verurteilt werden soll, auf sein Angebot mit dem Kläger einen Arbeitsvertrag abzuschließen, nach dem sich das beklagte Studentenwerk verpflichtet, Vergütung nach der VergGr. IV b BAT zu zahlen. Damit ist die Klage auf Abgabe einer privatrechtlichen Willenserklärung gerichtet und prozessual zulässig (§ 894 ZPO). Sie entspricht auch dem Bestimmtheitserfordernis des § 253 Abs. 2 Ziffer 2 ZPO, zumal der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt hat, daß er seine Tätigkeit bei der beklagten Anstalt nach Maßgabe seines Angebotes erst antreten wolle, wenn er bei seinem bisherigen Arbeitgeber ausgeschieden sei.

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht aus, daß die Klage nicht nach § 613 a BGB begründet ist. Unstreitig ist nämlich weder der gesamte Betrieb des Vereins, in dessen Diensten der Kläger steht, noch der Betriebsteil, in dem der Kläger arbeitet, auf das beklagte, öffentlichrechtlich organisierte Studentenwerk übergegangen. Abgesehen davon



- 5 -

müßte zur Anwendbarkeit des § 613 a BGB ein derartiger Übergang auch eine rechtsgeschäftliche und nicht nur eine gesetzliche Grundlage wie etwa § 2 Abs. 1 StWG Baden-Württemberg haben (vgl. Beuthien-Hadding, BGB, § 613 a Anm. 5; Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 3. Aufl., S. 564).

Im Gegensatz zu den Ausführungen des Arbeitsgerichts und zur Rechtsauffassung des Klägers nimmt das Landesarbeitsgericht weiter rechtsfehlerfrei an, daß vorliegend der Rechtsgedanke des § 613 a BGB auch keine entsprechende Anwendung finden kann. Dabei verkennen der Kläger und das Arbeitsgericht, daß die Anwendung des § 613 a BGB einen Arbeitgeberwechsel aufgrund eines Rechtsgeschäftes fordert, der im gegebenen Fall nicht vorliegt. Der Kläger verkennet auch, daß das StWG Baden-Württemberg an keiner Stelle eine allgemeine Rechtsnachfolge im Verhältnis der bisher privatrechtlich und der nunmehr öffentlichrechtlich strukturierten Studentenwerke vorsieht, wie sie beispielsweise die landesgesetzlichen Bestimmungen enthalten, die als Folge der Gebietsreformen z.B. die aufnehmenden Gemeinden und Gemeindeverbände ausdrücklich zu Rechtsnachfolgern der aufgelösten erklären. Der Kläger übersieht in diesem Zusammenhang weiter, daß eine solche Regelung für den Übergang der Studentenwerke dem Landesgesetzgeber von Baden-Württemberg schon aus Rechtsgründen nicht möglich und von diesem auch ersichtlich nicht beabsichtigt war. Die Auflösung eines eingetragenen Vereins richtet sich nämlich ausschließlich nach den Bestimmungen des BGB (vgl. dort §§ 41, 45 ff., 74 und 76), die schon im Hinblick auf Art. 74 Ziff. 1 GG einer modifizierenden Regelung durch einen Landesgesetzgeber unzugänglich sind. Zudem hätte der Landesgesetzgeber andernfalls auch in verfassungswidriger Weise in das Eigentum und den Mitgliederbestand der entsprechenden privatrechtlichen Vereine eingegriffen (Art. 9 Abs. 1 und 14 GG). Damit steht fest, daß der Landesgesetzgeber entsprechend dieser Rechtslage keine Gesamtrechtsnachfolge im Verhältnis der privatrechtlich und öffentlichrechtlich organisierten Studentenwerke hat normieren wollen. Neben den Gesetzesmaterialien ergibt dies auch die Verwendung des Wortes "einstellen" in § 16 Abs. 3 StWG Baden-Württemberg.



- 6 -

Es wird dort nicht etwa von "Übernahme" oder "Übergang" der Arbeitsverhältnisse gesprochen. Dementsprechend besteht auch das Studentenwerk der Pädagogischen Hochschulen e.V. in seiner Rechtsform unverändert fort, bei dem der Kläger demgemäß auch weiter angestellt ist.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist bei der weiteren Beurteilung ausschließlich von § 16 Abs. 3 StWG Baden-Württemberg auszugehen, wo bestimmt wird:

"Die Studentenwerke sind verpflichtet, die Arbeitnehmer der bisherigen Studentenwerke einzustellen, soweit sie deren Aufgaben und die von diesen betriebenen Einrichtungen übernehmen und die Arbeitnehmer überwiegend in diesen Bereichen tätig waren. Das Studentenwerk S ist verpflichtet, die in S tätigen Arbeitnehmer des Studentenwerks der Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg e.V., das Studentenwerk S -H ist verpflichtet, die in E tätigen Arbeitnehmer des Studentenwerks der Staatlichen Ingenieurschulen, Staatlichen Höheren Fachschulen und Fachhochschulen in Baden-Württemberg e.V. einzustellen, soweit diese überwiegend bei der Durchführung von Aufgaben mitgewirkt haben, die auf andere Studentenwerke übergehen.....".

Aus diesen Vorschriften leitet das Landesarbeitsgericht eine Einstellungspflicht des beklagten Studentenwerkes zugunsten des Klägers ab. Es führt jedoch weiter aus, der Kläger könne nicht verlangen, nach Maßgabe seiner bisherigen Arbeitsbedingungen und insbesondere bei Fortzahlung seiner bisherigen Vergütung beschäftigt zu werden. Die Einstellung habe vielmehr nach Maßgabe der tariflichen Vorschriften erfolgen müssen. Da jedoch die Tätigkeit des Klägers bei dem Verein den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b BAT nicht entsprochen habe, treffe das beklagte Studentenwerk auch keine entsprechende Einstellungs- und Zahlungspflicht.

Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts werden in ihrer Begründung teilweise den gesetzlichen Bestimmungen nicht voll gerecht. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht im Anschluß an die entsprechenden Ausführungen des Arbeitsgerichts zunächst davon aus, daß der Landesgesetzgeber in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -

§ 16 Abs. 3 StWG Baden-Württemberg zugunsten des dort erfaßten Personenkreises unmittelbare und individuelle privatrechtliche Einstellungsansprüche gegen die öffentlichrechtlich organisierten Studentenwerke hat begründen wollen. Dafür sprechen auch die vorliegenden Landtagsdrucksachen und parlamentarischen Beratungsgrundlagen.

Das Landesarbeitsgericht übersieht jedoch, daß § 16 Abs. 3 StWG Baden-Württemberg differenzierend in den Sätzen 1 und 2 jeweils verschiedene tatsächliche Fallgestaltungen regelt, von denen die des Satzes 1 vorliegend nicht gegeben ist. Dort wird nämlich eine Einstellungspflicht zugunsten der Arbeitnehmer der bisherigen Studentenwerke nur insoweit normiert, als deren Aufgaben und Einrichtungen von den öffentlichrechtlichen Studentenwerken übernommen werden und die Arbeitnehmer in den übernommenen Institutionen auch überwiegend tätig waren. Für den Kläger kommt diese Vorschrift jedoch schon deswegen nicht in Betracht, weil die zentrale Verwaltung des für alle Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg bisher als Rechtsträger bestehenden Vereins nicht auf ein konkretes Studentenwerk übergegangen ist, sondern nunmehr dezentralisiert nach Maßgabe von § 2 des Gesetzes von verschiedenen Studentenwerken wahrgenommen wird.

Hingegen gehört der Kläger zu den nach § 16 Abs. 3 Satz 2 StWG Baden-Württemberg anspruchsberechtigten Personen. Zwar sind seine Aufgaben nicht insgesamt und gleichzeitig auf andere Studentenwerke übergegangen. Die Vorschrift ist jedoch auf den Kläger jedenfalls nach ihrem Sinn und Zweck deswegen anwendbar, weil durch den Übergang zahlreicher Einrichtungen zugleich eine erhebliche Zahl von Arbeitnehmern nach und nach bei dem Verein ausgeschieden und von den einzelnen öffentlichrechtlich organisierten Studentenwerken übernommen worden sind. Insoweit sind tatsächlich im Laufe der Zeit die Personalverwaltungsaufgaben des Klägers auf mehrere Studentenwerke im Rechtssinne "übergegangen", was auch die beklagte Anstalt nicht in Abrede stellt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

Wie offensichtlich auch das Landesarbeitsgericht annimmt, ist jedenfalls § 16 Abs. 3 Satz 1 StWG Baden-Württemberg sowohl nach seinem Wortlaut als auch nach seinem Sinn und Zweck wie nach dem Gesamtzusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen dahin auszulegen, daß die Arbeitnehmer, deren Aufgaben übergegangen sind, bei den betreffenden Studentenwerken mit ihren bisherigen Aufgaben und auch nach Maßgabe ihrer bisherigen Vergütung zu beschäftigen sind, sofern diese den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a zum BAT als tarifliche Mindestvergütung entspricht. Dies bestätigen zugleich die dem Senat vorliegenden Landtagsdrucksachen bzw. Ausschußprotokolle. Eine dementsprechende Auslegung ist aber grundsätzlich auch bei dem zugunsten des Klägers anwendbaren Satz 2 des § 16 Abs. 3 StWG Baden-Württemberg geboten, zumal hier die Interessenlage gleich ist. Jedoch ist bei der in Satz 2 geregelten Fallgestaltung praktisch nicht auszuschließen, daß bei dem betreffenden einstellungspflichtigen Studentenwerk - wie unstreitig vorliegend - eine der bisherigen Tätigkeit des Einzustellenden entsprechende Stelle nicht vorhanden bzw. nicht frei ist. Dann vermindert sich die Einstellungspflicht des betreffenden Studentenwerkes dahin, daß dem Bewerber eine Tätigkeit der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe zuzuweisen ist und der Angestellte nur dementsprechende tarifliche Mindestvergütung zu beanspruchen hat. Dabei zieht der Senat den Rechtsgedanken des § 55 Abs. 2 Satz 2 BAT heran, wonach selbst einem unkündbaren Angestellten des öffentlichen Dienstes, falls ihm seiner bisherigen Vergütungsgruppe entsprechende Tätigkeiten nicht mehr übertragen werden können, im Wege der Änderungskündigung eine der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe entsprechende Tätigkeit mit der Rechtsfolge entsprechend verminderter Vergütung zugewiesen werden kann. Diesen Grundsätzen entspricht dann auch die Einstellungspflicht.

Danach ist die Klage schon deswegen unbegründet, weil unstreitig bei dem beklagten Studentenwerk keine Stelle der VergGr. IV b BAT frei ist. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise



- 9 -

ausgeführt, daß die Tätigkeit des Klägers bei dem Verein nicht den Merkmalen dieser tariflichen Vergütungsgruppe entspricht. Demgegenüber erhebt die Revision keine durchgreifenden Einwendungen. Insbesondere kann vorliegend von einer "Herabgruppierung" keine Rede sein, da diese nur beim gleichen Arbeitgeber bzw. innerhalb eines kontinuierlich fortbestehenden Arbeitsverhältnisses rechtlich möglich ist.

Dahingestellt bleiben kann, ob das beklagte Studentenwerk verpflichtet ist, dem Kläger eine Stelle nach der VergGr. V b BAT anzubieten. Einen entsprechenden Hilfsantrag hat der Kläger nämlich entgegen seinen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht gestellt. Vielmehr bezieht sich sein Klagebegehren ausschließlich auf eine Einstellung mit Tätigkeit und Vergütung nach der VergGr. IV b BAT, wie schon das Arbeitsgericht klargestellt und zutreffend in seinem Urteil ausgeführt und das Landesarbeitsgericht wiederholt hat. In der Revisionsinstanz konnte der Kläger einen entsprechenden Hilfsantrag nicht mehr stellen (vgl. BAG AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.:	Dr. Neumann	Dr. Jobs	Dr. Feller
	Oskar Rudolf	Brocksiepe	



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)